

Fassung vom 01.07.2020

Förderung Pellets- Zentralheizungen



KLIMA + ENERGIE
2050

Inhalt

1	Wer kann um eine Förderung ansuchen?	3
2	Was wird gefördert?	3
3	Nicht gefördert wird.....	3
4	Art und Ausmaß der Förderung	4
5	Verfahren	4
5.1	Antragstellung	4
5.2	Förderablauf	4
5.3	Registrierung für befugte Unternehmen	6
5.4	Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung	6
5.5	Die allgemeinen Förderbedingungen	6
6	Technische Richtlinien für Pellets-Zentralheizungen.....	6
6.1	Allgemeine Anforderungen.....	6
6.2	Besondere Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Bauten.....	6
6.3	Wärmeverteilung	7
6.4	Warmwasserbereitung	8
6.5	Einstellung und Überwachung der gebäudetechnischen Systeme	8
7	Schlussbestimmungen	8
7.1	Kein Rechtsanspruch	8
7.2	Strafbarkeit von Falschangaben	8
7.3	Gültigkeit dieser Richtlinien	8

Weitere Auskünfte:

Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie

Referat 4/04 - Energiewirtschaft und -beratung

Fanny-von-Lehnert-Straße 1

Postfach 527 | A-5010 Salzburg

Telefon: 0662 8042 3791

Fax: 0662 8042 3155

E-Mail: foerdermanager@salzburg.gv.at

www.energieaktiv.at



**LAND
SALZBURG**

Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten unabhängig vom jeweiligen grammatikalischen Geschlecht des gewählten Begriffs selbstverständlich für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1 Wer kann um eine Förderung ansuchen?

- 1.1. Privatpersonen, welche Eigentümer oder Mieter von Bauten im Bundesland Salzburg sind. Der Mieter muss die Zustimmung des Eigentümers nachweisen.
- 1.2. Unter Bauten werden zu **Wohnzwecken genutzte Gebäude** verstanden.
- 1.3. Gemischte Nutzung von Gebäuden:
Bei gemischter Nutzung des Gebäudes ist auf das Überwiegen Bedacht zu nehmen. Wird das Gebäude überwiegend zu Wohnzwecken genutzt, kann die Förderung gemäß diesen Richtlinien uneingeschränkt gewährt werden. Wird das Gebäude überwiegend nicht oder gar nicht zu Wohnzwecken genutzt und ist dieser Anteil des Gebäudes im Rahmen einer anderen Förderaktion förderbar, kann die Förderung gemäß diesen Richtlinien nicht gewährt werden. In Zweifelsfällen über die überwiegend gewerbliche Nutzung, kann von der Förderstelle eine Feststellung eines Steuerberaters verlangt werden, die vom Antragsteller vorzulegen ist.

3

2 Was wird gefördert?

- 2.1. Der Einbau von qualitativ hochwertigen Pellets-Zentralheizungen und Scheitholz-Pellets-Kombi-Kessel (wassergeführte Heizverteilung mit Heizkörper, Wand- oder Fußboden-Heizung sowie Warmwassererzeugung) jeweils für Einzelobjekte.
- 2.2. Die Heizung muss die **einzige, zentrale Wärmeversorgung des Objektes** sein. Bestehende Heizkessel (auch Konvektoren bei Elektroheizungen) bzw. Öl- oder Gastanks sind nachweislich zu entsorgen. Als Entsorgung gilt auch die nachweisliche Trennung des Kessels von der Heizverteilung und vom Kamin oder bei Tanks die Bestätigung der nachweislichen Reinigung durch ein befugtes Unternehmen.
- 2.3. Die Anlagen müssen dem Stand der Technik (siehe Punkt 6) entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.

3 Nicht gefördert wird

- 3.1. Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen sind die Förderungen „Holzheizungen“ durch den Klima- und Energiefonds, der „Raus aus Öl Bonus“ der Sanierungsoffensive des Bundes sowie Förderungen von den Wohnsitzgemeinden.
- 3.2. Eine Pellets-Zentralheizung, wenn ein Anschluss an eine Biomassefernwärme oder industrielle Abwärme technisch und wirtschaftlich möglich ist.

- 3.3. Werden mehrere Sanierungsmaßnahmen aus Mitteln der Wohnbauförderung gefördert, ist auch die Förderung für eine Pellets-Zentralheizung dort zu beantragen.
- 3.4. Werden Neubauten aus Mitteln der Wohnbauförderung gefördert, ist auch die Förderung für eine Pellets-Zentralheizung dort zu beantragen.
- 3.5. Nicht gefördert werden gebrauchte Anlagen sowie Anlagenteile.
- 3.6. Nicht förderbar sind Kosten, welche vor Erhalt der Bestätigung, dass das unterfertigte Förderangebot bei der Geschäftsstelle eingetroffen ist, angefallen sind. Im Falle einer Kombination mit dem „Raus aus Öl Bonus“ der Sanierungsoffensive 2020 des Bundes sind Kosten vor dem 1.1.2020 nicht förderbar. Bei Kombination mit dem „Raus aus Öl Bonus“ der Sanierungsoffensive 2019 in Kumulierung mit dem „Ölkessel raus“- Bonus des Landes Salzburg sind Kosten vor dem 1.7.2020 nicht förderbar.

4

4 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von:

Pelletsheizung bei Erhalt des „Raus aus Öl Bonus“ der Sanierungsoffensive des Bundes (inkl. Bonus „Ölkessel raus“ des Landes in Höhe von € 2.020,- und der Bundesmittel in Höhe von € 5.000,-)	€ 3.000,-- € 10.020,--
---	-----------------------------------

Die Förderung inklusive eines eventuellen „Raus aus Öl Bonus“ der Sanierungsoffensive des Bundes ist auf maximal 75% ansonsten auf 30% der gesamten förderungsrelevanten Investitionskosten begrenzt.

Bei Erhalt des „Raus aus Öl Bonus“ der Sanierungsoffensive des Bundes wird eine eventuelle Kostendeckelung der KPC (abwickelnde Stelle der Bundesregierung Kommunalkredit Public Consulting) mit Landesmitteln ausgeglichen.

5 Verfahren

5.1 Antragstellung

Die Geschäftsstelle für die Bearbeitung der Förderungsansuchen ist das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Referat 4/04.

Der Antrag ist ausschließlich elektronisch unter www.energieaktiv.at einzureichen. Bei einer Kombination mit dem „Raus aus Öl Bonus“ der Sanierungsoffensive des Bundes ist **nur eine** Antragstellung beim Online Portal der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) unter www.raus-aus-öl.at durchzuführen.

5.2 Förderablauf

- Im Falle einer Kombination mit dem „Raus aus Öl Bonus“ der Sanierungsoffensive des Bundes gilt der im Anschluss beschriebene Förderablauf nicht.

■ **Antragstellung**

Der Online-Förderantrag muss vor der technischen Planung, und somit **vor Bestellung der Anlage**, gestellt werden. Mit der Errichtung der Anlage darf erst nach Erhalt der Bestätigung, dass das unterfertigte Förderangebot bei der Geschäftsstelle eingetroffen ist, begonnen werden. Ein vorzeitiger Errichtungsbeginn ist nicht möglich und führt zum Förderausschluss.

Der Online-Förderantrag und alle sonstigen erforderlichen Unterlagen sind auf der Internet Förderplattform www.energieaktiv.at abrufbar. Dort sind auch aktuelle Informationen zum Download angeführt.

Nach Erstanmeldung erhält der Förderwerber ein Mail mit einem Link zu seinem persönlichen Förderansuchen. Für eine erfolgreiche Übertragung des Ansuchens auf die Internet-Plattform muss dieses vollständig ausgefüllt sein.

Mit diesem Link kann jederzeit auch der Status des Förderantrags eingesehen werden.

■ **Planungseinreichung**

Der vom Förderwerber beauftragte und befugte Haustechniker (Installateur) erhält elektronisch die Information, dass ein Online-Förderansuchen gestellt worden ist.

Im Zuge der Online-Planungseinreichung sind die Daten der Anlage durch das vom Förderwerber beauftragte und befugte Unternehmen auf die Internet-Förderplattform hochzuladen.

■ **Begutachtung der Planungseinreichung**

Die Begutachtung der Planungseinreichung hinsichtlich der Einhaltung der Förderrichtlinien erfolgt durch die Geschäftsstelle.

■ **Förderangebot und Errichtung der Anlage**

Nach positivem Abschluss des Begutachtungsverfahrens wird dem Förderwerber von der Geschäftsstelle das schriftliche Förderangebot übermittelt.

Nach Unterfertigung des Förderangebots durch den Förderungsempfänger und Rückübermittlung an die Förderstelle wird diese Vereinbarung für den Fördergeber und den Förderempfänger für 6 Monate ab Ausstellungsdatum verbindlich. Bei Neubauten beträgt die diesbezügliche Frist 12 Monate.

■ **Nach Errichtung der Anlage**

Nach Inbetriebnahme der Anlage sind der Geschäftsstelle vom Förderwerber die Verwendungsnachweise (Rechnungen, Teilrechnungen, Anzahlungen, etc. und Einzahlungsbestätigungen) vorzulegen. Aus den Verwendungsnachweisen hat die Adresse des geförderten Objektes hervorzugehen.

Die Abrechnung hat aufgegliedert nach den installierten Betriebsmitteln und abgegrenzt für die Fördermaßnahme, zu erfolgen.

Die aufgewendete und finanzierte Arbeitszeit hat aus der Abrechnung hervorzugehen.

■ **Bestätigung der Planungseinreichung**

In der Folge muss das befugte Unternehmen online im Fördermanager bestätigen, dass die Anlage, wie eingereicht, umgesetzt wurde.

■ **Abschluss**

Abschließend ist dem Förderungswerber eine Mitteilung über die Anweisung des Förderbetrags zu übermitteln.

■ **Ablehnung**

Allfällige Ablehnungen sind von der Geschäftsstelle zu begründen.

■ **Kontrolle**

Die Förderstelle behält sich vor, neben der Überprüfung der vorgelegten Dokumente auch vor Ort Kontrollen durchzuführen. Wer eine gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar.

5.3 Registrierung für befugte Unternehmen

Für jedes befugte Unternehmen ist eine Erst- Registrierung erforderlich.

Die „Registrierung für befugte Unternehmen“ kann online und kostenlos auf der Seite www.energieaktiv.at durchgeführt werden. Nach erfolgter Prüfung durch die Geschäftsstelle wird die Neuanmeldung zur Nutzung frei geschaltet. Anschließend kann/können sich der/die Benutzer des befugten Unternehmens mit Benutzername und Passwort registrieren.

5.4 Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung

Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung der Heizungsanlage (z.B. Bauanzeige, Baubewilligung, etc.) ist der Förderwerber selbst verantwortlich.

5.5 Die allgemeinen Förderbedingungen

für die Förderungen des Referates 4/04 (siehe www.salzburg.gv.at/energiefoerderung) sind zu akzeptieren und einzuhalten.

6 Technische Richtlinien für Pellets-Zentralheizungen

6.1 Allgemeine Anforderungen

6.1.1 Technische Nachweise

Die Einhaltung der Anforderungen und Bestimmungen ist von den ausführenden Unternehmen nachzuweisen und in der Deklaration zu dokumentieren bzw. die erforderlichen Gutachten, Bestätigungen und Inbetriebnahme-Protokolle sind auf Verlangen der Geschäftsstelle vorzulegen.

6.1.2 Gebäudetechnische Systeme

Die technischen Daten für die gebäudetechnischen Systeme sind aus der Produktdatenbank www.produktdatenbank-get.at zu beziehen.

6.2 Besondere Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Bauten

6.2.1 Dimensionierung der Wärmebereitstellungsanlage

Die Leistung der Wärmebereitstellungsanlage darf die errechnete Heizlast um maximal 30% überschreiten. Wird in der gewählten Baureihe nicht die passende Leistung angeboten, so darf die nächste Leistungsgröße über die errechnete Heizlast verwendet werden.

6.2.2 UZ37 für Holzheizungen

Es dürfen nur Feuerungsanlagen eingebaut werden, die bei der Typenprüfung die Emissionsgrenzwerte der Österreichischen Umweltzeichen Richtlinie UZ37 (www.umweltzeichen.at) „Holzheizungen“ idgF erfüllen.

6.3 Wärmeverteilung

6.3.1 Hydraulischer Abgleich

Die Wasservolumenströme an den Wärmebedarf der Räume anzupassen. Das Protokoll des hydraulischen Abgleichs mit den eingetragenen Einstellwerten ist dem Anlagenbetreiber zu übergeben. Radiatoren und Flächenheizungen sind bei Neuerrichtung mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen (z.B. Thermostatventile) zur raumweisen Temperaturregelung auszustatten.

Voreinstellbare Thermostatventile sind beispielhaft angeführt; andere selbsttätig wirkende Systeme wie z.B. Raumfühler zur raumweisen Regelung von motorbetriebenen Ventilen sind nicht ausgeschlossen.

6.3.2 Empfehlung - Speicher

Es wird empfohlen, einen zentralen Heizungswasser-Pufferspeicher für hygienische Warmwasserbereitung (Frischwassermodul, Hygienespeicher, Tank-in-Tank System), einzubauen.

6.3.3 Dimensionierung bei Neuerrichtung des Speichers

Holzheizung mit automatischer Beschickung	$\geq 30 \text{ l /kW Nennheizleistung}$
---	--

In begründeten Fällen kann das Mindestpuffervolumen um bis zu 10% unterschritten werden.

Im Zusammenhang mit einer Bauteilaktivierung darf der Heizungswasserspeicheranteil um 100 l/m^3 Betondecke reduziert werden

6.3.4 Wärmedämmung bei Neuerrichtung des Speichers

Bei nach ÖNORM EN 12897 zertifizierten Speichern sind die Mindestvorgaben für den täglichen Bereitschaftsverlust des Wärmespeichers nach ÖNORM H 5056 einzuhalten. Bei nicht zertifizierten Speichern ist eine Dämmstoffstärke von mindestens 200 mm bei einem Bemessungswert für die Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffes λ von $0,04 \text{ W/mK}$ oder gleichwertig auszuführen.

6.3.5 Empfehlung - Temperaturschichtung Speicher

Zur Gewährleistung effizienter Speicherung wird empfohlen, geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der Temperaturschichtung vorzusehen, wie z.B. geringe Zirkulation durch große Spreizungen bei den Be- und Entladeströmen, Einbau von Impulsteilern (Schichtlanzen, Trennbleche). Speicher Höhe/Durchmesser ≤ 2 .

6.3.6 Empfehlung - Dimensionierung der Rohrquerschnitte

Die Rohrquerschnitte sind auf eine Strömungsgeschwindigkeit von $\geq 0,3 \text{ m/s}$ bis $\leq 1 \text{ m/s}$ bzw. der gesamte Leitungsdruckverlust von Vor- und Rücklauf auf $\leq 20 \text{ kPa}$ auszulegen.

6.3.7 Wärmedämmung des Wärmeverteilsystems

Bei erstmaligem Einbau, bei Erneuerung oder überwiegender Instandsetzung von Wärmeverteilsystemen und Warmwasserleitungen einschließlich Armaturen (bei Bestand zumindest die freiliegenden Leitungen) ist deren Wärmeabgabe zu begrenzen. Außenliegende Teile müssen zusätzlich UV-beständig, wassergeschützt (z.B. mit getrenntem Regenschutz), geschlossenzellig, austrocknungsfähig und mechanisch belastbar sein (Begehbarkeit, Vögel,...).

Dämmstärken sind laut OIB-Richtlinie 6 2015 Punkt 5.4 auszuführen.

6.4 Warmwasserbereitung

6.4.1 Frischwassermodul bei Zweileiternetzen

Eine Mindestwarmwasserschüttleistung von 15 l/min bei 45°C pro Wohnung (ausgestattet mit Badewanne oder Dusche, Waschbecken, Spülbecken) bei einem höchstzulässigen Gesamtdruckverlust der Warmwasserstation inklusive Messeinrichtung von 0,35 bar ist einzuhalten. Die obere Grädigkeit des Warmwasserwärmetauschers darf 4 K (Empfehlung ≤ 2 K) bei Nennschüttleistung im Zapfbetrieb nicht überschreiten. Der Wasserinhalt der Trinkwasserleitung vom Wärmetauscher bis zur Zapfstelle darf max. 3 Liter betragen. Bei einer Kombination mit einer Flächenheizung (Wand- oder Bodenheizung) sind der Trinkwasserwärmetauscher und die Flächenheizung mit gleicher Vorlauftemperatur von unter 55°C zu betreiben.

Die 6-Meter Regel gemäß ÖNORM B 5019 ist bei dezentralen Frischwassermodulen nicht anzuwenden.

8

6.5 Einstellung und Überwachung der gebäudetechnischen Systeme

6.5.1 Ablesbarkeit der Temperaturen und Betriebszustände

Heizkreistemperatur, Speichertemperatur (oben und unten) sowie der Betriebszustand der Pumpe müssen gut und ohne technische Hilfsmittel ablesbar sein.

6.5.2 Die Bedienungsanleitung und das Inbetriebnahme-Protokoll

mit den eingetragenen Einstellwerten ist dem Anlagenbetreiber nach Einschulung zu übergeben und an einer eigens dafür vorgesehenen Stelle an der Anlage aufzubewahren.

6.5.3 Das Funktionsschema der Anlage ist im Heizraum sichtbar anzubringen.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Kein Rechtsanspruch

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

7.2 Strafbarkeit von Falschangaben

Wird die gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich der Förderungsempfänger gemäß § 153b StGB strafbar.

7.3 Gültigkeit dieser Richtlinien

Für ein Förderansuchen gelten die jeweils am Tag der Antragstellung auf der Website www.salzburg.gv.at/energiefoerderung veröffentlichten Richtlinien. Als Antragstellung gilt die Absendung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars an die Geschäftsstelle.

Mit Veröffentlichung dieser Richtlinien treten für neu eingebrachte Förderansuchen alle bisher geltenden Förderrichtlinien außer Kraft.